



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004),
Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund
und Land Niederösterreich über den Ausbau des
Universitätszentrums für Weiterbildung Krets**
(zur Begutachtung versendet unter GZ. 31.720/11-VII/12/2003)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

26. Jänner 2004

Die Österreichische Rektorenkonferenz stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich zu.

Folgende wesentliche Punkte sind besonders hervorzuheben:

Das Universitätszentrum für Weiterbildung (Universität für Weiterbildung Krets) soll nach den Vorgaben des Entwurfs auch in Zukunft nur Universitätslehrgänge für Weiterbildung, nicht jedoch ordentliche Studien im Sinne des UG 2002 (Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien) anbieten. Diese Lösung ist in Hinblick auf eine differenzierte Profilbildung der Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs und die Abstimmung der jeweiligen Angebote sinnvoll und richtig.

Dieser unterschiedlichen Profilierung entspricht auch die Regelung, wonach das Universitätszentrum für Weiterbildung keine Habilitationen durchführt. Diese Bestimmung ist unbedingt beizubehalten.

Nach den Erläuternden Bemerkungen ist das Universitätszentrum für Weiterbildung nicht Mitglied des Dachverbandes der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG 2002). Dies erscheint formal einleuchtend, da das Universitätszentrum für Weiterbildung keine gem. UG 2002 errichtete Universität ist, und inhaltlich zutreffend, da dem Universitätszentrum selbst Kollektivvertragsfähigkeit zukommen soll (§ 9 Abs. 1 des Entwurfs). Die Bestimmungen des § 3 des Entwurfs, der auch auf das Personalrecht des UG 2002 und damit auf dessen § 108 verweist, sowie § 9 des Entwurfs bringen die in den Erläuternden Bemerkungen dargelegte Auffassung jedoch nicht zweifelsfrei zum Ausdruck; diesbezüglich wäre eine legistische Klarstellung sinnvoll.

Schließlich ist zu fordern, dass die Beiträge des Bundes zur Finanzierung des Universitätszentrums für Weiterbildung nicht stärker steigen als die den Universitäten gem. UG 2002 zur Verfügung gestellten Budgets. Da im Bereich der Weiterbildung grundsätzlich das Prinzip kostendeckender Gebühren gilt, sollte der Finanzierungsbedarf des Universitätszentrums für Weiterbildung aus Bundesmitteln insgesamt nicht hoch sein.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler